

Vermerk über die

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.**

1. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

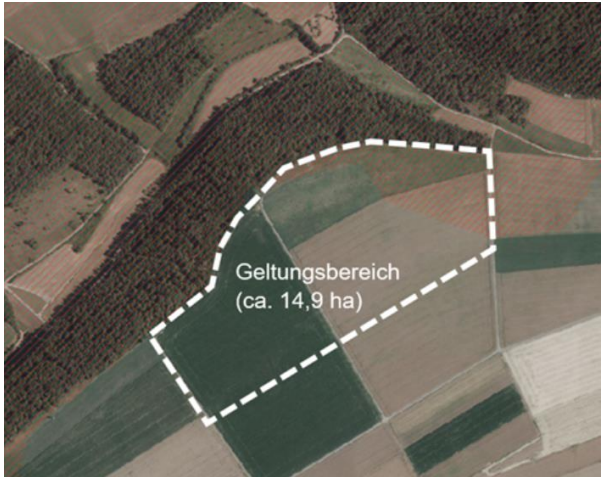
Beteiligungszeitraum: 15.04.2024 bis einschließlich 18.05.2024

Eingegangene Stellungnahmen: 16

Nr.	Einwender	Schreiben vom ... Eingang am ...	Abwägungs-relevante Anregungen	Ohne abwägungsrelevante Anregungen
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	vom 16.05.2024 am 16.05.2024	X	
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	vom 16.04.2024 am 16.04.2024		X
3.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	vom 07.05.2024 am 07.05.2024		X
4.	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	vom 22.04.2024 am 22.04.2024	X	
5.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	vom 17.04.2024 am 17.04.2024	X	
6.	Verband Region Rhein-Neckar	vom 17.05.2024 am 17.05.2024	X	
7.	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	vom 27.06.2024 am 27.06.2024	X	
8.	Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar	vom 16.05.2024 am 16.05.2024		X

Nr.	Einwender	Schreiben vom ... Eingang am ...	Abwägungs-relevante Anregungen	Ohne abwägungsrelevante Anregungen
9.	Polizeipräsidium Heilbronn	vom 19.04.2024 am 19.04.2024		X
10.	Stadt Kilsheim	vom 22.04.2024 am 22.04.2024		X
11.	Gemeinde Rosenberg	vom 18.04.2024 am 18.04.2024		X
12.	Gemeinde Königheim	vom 18.04.2024 am 18.04.2024	X	
13.	Gemeinde Höpfigen	vom 15.05.2024 am 15.05.2024		X
14.	Stadtwerke Walldürn	vom 17.04.2024 am 17.04.2024		X
15.	Netze BW GmbH	vom 22.04.2024 am 22.04.2024		X
16.	Vodafone West GmbH	vom 08.05.2024 am 08.05.2024		X

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzzinhalt der Anregungen	Abwägung
1	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<p>Lage innerhalb eines überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes (LEP)</p> <ul style="list-style-type: none"> Gem. 5.1.2.1 (Z) LEP ist in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, erheblich beeinträchtigende Maßnahmen sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden. 5.1.2.2 (Z) gibt vor, dass diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. Wir bitten, die Unterlagen unter 6.1 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. Änderung des FNP entsprechend zu ergänzen, sowie um Zusendung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde um diesen Bezug abschließend einschätzen zu können. 	<p>Das Plangebiet wird überwiegend als extensives Grünland (Magerwiese) entwickelt. Damit geht eine Verbesserung gegenüber der intensiv genutzten Ackerfläche einher. Der Übergangszone zwischen den Wald- und Gehölzstrukturen im Norden und den modulüberstellten Flächen wird durch die Ausbildung einer Saumstruktur Rechnung getragen. Die vorliegende geplante Nutzungsänderung von intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche zu einem Solarpark erweitert die Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen. Durch die Extensivierung der Fläche sowie der geplanten Randeingrünung wird ein Beitrag zur Vernetzung der vorhandenen Biotopstrukturen nördlich von Schweinberg geleistet. Für Kleintiere wird mit der Festsetzung bezüglich der Einfriedung mit entsprechender Bodenfreiheit die Durchlässigkeit des Plangebietes vollständig erhalten. Für Großsäuger stellen insbesondere die Waldflächen die maßgeblichen Vernetzungsstrukturen dar. Ein Eingriff in Waldflächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p> <p>Die Begründung wurde in Kapitel 6.1 entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 03.07.2024 zu dem Ergebnis, dass sich nach naturschutzrechtlicher Einschätzung zum Vorhaben bereits abzeichnet, dass bei einer fachgerechten Klärung und Berücksichtigung der in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung verbleiben werden. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden berücksichtigt und die Unterlagen für die Offenlage entsprechend ergänzt (siehe lfd. Nr. 7).</p>
		<p>Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft (Einheitlicher Regionalplan, ERP)</p>	<p>Die Begründung wird in Kapitel 6.2 um Ausführungen zu § 2 EEG redaktionell ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzzinhalt der Anregungen	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> Dieser Grundsatz der Raumordnung sollte mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Im Hinblick auf das Übertreffende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) wird hier kein Konflikt gesehen. <p>Lage innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (ERP)</p> <ul style="list-style-type: none"> Im vorliegenden Fall sollte in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Bewertung der Frage stattfinden, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes führt und ob diese Beeinträchtigung durch bestimmte Maßnahmen kompensiert werden können. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Zusendung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB), um auf dieser Grundlage von unserer Seite eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Betroffenheit des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege vorzunehmen. 	<p>Das Plangebiet wird lediglich randlich in einem Teilbereich des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Der Überlagerungsbereich geht aus nachstehender Abbildung hervor (Vorranggebiet braun schraffiert):</p>  <p>Die Untere Naturschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 03.07.2024 zu dem Ergebnis, dass nach naturschutzrechtlicher Einschätzung zum Vorhaben sich bereits abzeichnet, dass bei einer fachgerechten Klärung und Berücksichtigung der in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung verbleiben werden. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde werden berücksichtigt und die Unterlagen für die Offenlage entsprechend ergänzt (siehe lfd. Nr. 7).</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung
			Ergänzend wird auf die Ausführungen unter der lfd. Nr. 1 zum überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum gemäß verwiesen.
		<p>Darstellung bzw. Festsetzung Nachfolgenutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Der gem. Begründung vorgesehene Rückbau der baulichen Anlagen nach Nutzungsende sowie dessen Absicherung wird von uns begrüßt. Im Sinne der Rechtsklarheit regen wir an, dies entsprechend auch in die Bauleitpläne in Form einer überlagernden Darstellung auf Ebene des FNP und einer zeitlich befristeten oder bedingten Festsetzung des Sondergebiets mit Nachfolgenutzung Landwirtschaft in den Bebauungsplan aufzunehmen. 	Die Festsetzung der Nachfolgenutzung (Landwirtschaft) erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
4	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	<p>Kampfmittelverdachtsflächen, Luftbildauswertung</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Eine entsprechende Luftbildauswertung für die Fläche kann bei dem Kampfmittelbeseitigungsdienst beantragt werden. 	Der Hinweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den antragstellenden Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wurde in Kapitel 8.5.5 redaktionell ergänzt.
5	Landesamt für Denkmalpflege	<p>Hinweis zum Umgang mit Befunden</p> <ul style="list-style-type: none"> Bitte um Aufnahme eines Hinweises auf die Regelungen gem. §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz. 	Der Umweltbericht wurde entsprechend in Kapitel Nr. 8.5.9 „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ redaktionell ergänzt.
6	Verband Region Rhein-Neckar	<p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Lage des Plangebiets lässt sich keine einschlägige Vorbelastung begründen, sodass auch eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden kann. 	FF-PVA führen durch ihr technisches Erscheinungsbild und ihre Flächeninanspruchnahme zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Bauhöhe der Module von ca. 3,5 m ist jedoch vergleichsweise niedrig. Die Anlage erhält zudem eine Eingrünung. Dies trägt zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlage bei und minimiert ihre Sichtbarkeit.

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzzinhalt der Anregungen	Abwägung
		<p>Lage innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. • Im Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wurde ein Teil der Vorhabenfläche jedoch als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NOK-VBG052-PV) aufgenommen. • Gemäß der planbegleitenden Umweltprüfung wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter keine beson- 	<p>Aufgrund der topographischen Gegebenheiten des Standortes mit einem Süd-Nord-Gefälle ist die Anlage von den Ortslagen südlich und südöstlich des Standortes (Schweinberg, Weikerstetten, Königheim) nicht sichtbar. Durch die Exposition der Fläche ist diese von Norden mit Blickrichtung Süden deutlicher sichtbar. Jedoch befinden sich die nächstgelegenen Wohnbauungen in den Gemeinden Kulsheim und Steinfurt jeweils in einer Entfernung zum Plangebiet von ca. 4 km, sodass aufgrund der Entfernung, Topographie der Landschaft sowie des Bewuchses ebenfalls keine Sichtbarkeit der Anlage von den geschlossenen Wohnbauungen gegeben ist. In Bezug auf Wanderwege oder zur Erholung genutzten Wirtschaftswegen treten Sichtbeeinträchtigungen nur temporär auf. Die Auswirkungen werden durch die Eingrünung der Anlage minimiert. Das siedlungsnahe Erholungsflächenangebot bleibt erhalten.</p> <p>Im derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik des Verbands Region Rhein-Neckar ist der nördliche Teil der Fläche (10,1 ha) bereits als Vorbehaltsgebiet NOK-VBG052-PV enthalten. Gemäß dem zugehörigen Umweltbericht werden durch das geplante Vorbehaltsgebiet geringe bis mittlere negative Umweltauswirkungen erwartet.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen unter der lfd. Nr. 1 zur Lage innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzzinhalt der Anregungen	Abwägung
		<p>ders erheblichen Konfliktpotenziale ermittelt, die im Rahmen der nachgelagerten Verfahren nicht bewältigbar wären.</p> <ul style="list-style-type: none">• Demnach ist das geplante Vorbehaltsgebiet aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedingt geeignet.• Hinsichtlich der Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und auch hinsichtlich der Betroffenheit des Wildtierkorridors mit landesweiter Bedeutung ist eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu empfehlen.• Im Ergebnis bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die untere Naturschutzbehörde ihre fachliche Zustimmung erteilt und im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen der weiterführenden Prüfungen keine gegenteiligen Erkenntnisse eintreten.	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzzinhalt der Anregungen	Abwägung
7	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	<p>Fachdienst Baurecht</p> <p><u>Regionalplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Lage innerhalb des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege, des regionalen Grünzugs und des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft wird auf die Klärung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde und dem Regionalverband verwiesen. • Zu dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird darauf hingewiesen, dass mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern ist, inwieweit mögliche Beeinträchtigungen des Vorranggebietes durch Maßnahmen kompensiert werden können. <p><u>Umweltbericht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Umweltprüfung sollte u. a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung (auch Wildtierkorridor) sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den im betroffenen Bereich vorhandenen Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden. 	<p>Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe – obere Raumordnungsbehörde vom 16.05.2024 ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem regionalen Grünzug und dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gegeben (nur randliche Tangierung des Grünzugs, überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG). Zudem kommt dem Plangebiet eine besondere Eignung zu, da sich dieses vollständig innerhalb eines benachteiligten Gebietes befindet.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 03.07.2024 zu dem Ergebnis, dass nach naturschutzrechtlicher Einschätzung zum Vorhaben sich bereits abzeichnet, dass bei einer fachgerechten Klärung und Berücksichtigung der in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung verbleiben werden. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde werden berücksichtigt und die Unterlagen für die Offenlage entsprechend ergänzt.</p> <p>Grundsätzlich führen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme zu einer Veränderung des Landschaftsbilds, die jedoch im vorliegenden Fall als nicht erheblich einzustufen ist. Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf die Abwägung unter der Lfd. Nr. 6 hingewiesen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wildtierkorridor wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Zeile der vorliegenden Abwägungstabelle verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzzinhalt der Anregungen	Abwägung
		<p>Untere Naturschutzbehörde <u>Wildtierkorridor</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Solarpark liegt im Pufferbereich eines Wildtierkorridors mit landesweiter Bedeutung nach dem General Wildwegeplan der LUBW 2022. Die Unterlagen sind hinsichtlich einer ergänzenden Aussage und Bewertung bzgl. Groß(wild)tierarten. 	<p>Der Generalwildwegeplan dient der Vernetzung von Wildtieren und basiert vor allem auf einer waldbezogenen Modellierung. Auswirkungen durch Freiflächen-PV-Anlagen können vor allem bei großen Anlagen entstehen, soweit diese eine Barriere für die Tiere darstellen. Aufgrund der Lage der geplanten Anlage außerhalb der Vernetzungsstrukturen (Waldflächen) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wildtierkorridors nicht zu erwarten. Von dem Vorhaben selbst gehen auch keine Störwirkungen aus, die zu einem Meideverhalten der Tiere führen. Die Vernetzung die vor allem über die Waldflächen (Deckungsreiche Landschaftselemente) für die Großsäuger erfolgt, bleibt weiterhin gewährleistet.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Kapitel Nr. 8.5.2 „Schutzgut Tiere“ redaktionell ergänzt.</p>
		<p>Technische Fachbehörde – Abwasserbeseitigung <u>Versickerung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte eine Versickerung oder Einleitung in oberirdisches Gewässer der anfallenden Oberflächenwässer geplant sein (z.B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 153 verwiesen und ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. 	<p>Der Hinweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Eine flächige Versickerung des Niederschlagswassers ist wie bisher auf der gesamten Fläche, mit Ausnahme der kleinflächig zu errichtenden Nebenanlagen, möglich.</p>
		<p><u>Bestehende Abwasseranlagen, Verkabelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Möglichkeit, dass durch die Verkabelung Abwasseranlagen und Abwasserleitungen berührt oder kreuzt. Wir empfehlen daher, die Abwasseranlagen bei den örtlichen Behörden zu erheben und entsprechend zu berücksichtigen. 	<p>Der Hinweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen</p>
		<p>Fachdienst Forst <u>Waldabstand 30 m für bauliche Anlagen und Gebäude</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach den eingereichten Plänen ist unter anderem die Errichtung von Trafostationen und Wechselrichtern vorgesehen. Eine Verortung war in den Unterlagen nicht erkenn- 	<p>Der Waldabstand von 30 m für bauliche Anlagen wird eingehalten.</p>

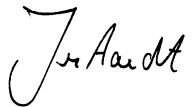
Lfd. Nr.	Einwender	Kurzzinhalt der Anregungen	Abwägung
		<p>bar. Ob die Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO für diese Gebäudetype zutreffen, ist durch die zuständige Baurechtsbehörde zu beurteilen. Wenn diese zutreffen, sind die Vorgaben für Gebäude einzuhalten (Waldabstand 30 m).</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung, eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Solarparkbetreiber und dem Waldeigentümer zu schließen um ggf. auftretende Haftungsfragen zu klären (z.B. Beschädigung der Anlage durch herabfallende Äste, wirtschaftliche Einbußen durch Verschattung,) 	<p>Haftungsfragen betreffen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Waldeigentümer und sind somit nicht Regelungsgegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens.</p>
		<p>Kreisbrandmeister Hinweise zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsgeräte sowie Fahrgassen • Umgang mit Photovoltaikanlagen im Brandfall • Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14 095 • Erstellung eines Brandschutzkonzeptes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens 	<p>Die Hinweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>
		<p>Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beide Flurstücke befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar. Diese Gebiete sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben • Das Flurstück 8374 der Gemarkung Schweinberg liegt laut Flurbilanz innerhalb der Vorbehaltsflur I. Dabei handelt es sich um einen guten Produktionsstandort für die Landwirtschaft. Eine Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf diesem Flurstück lehnen wir ab. • Das Flurstück 8400 der Gemarkung Schweinberg befindet sich gemäß der Flurbilanz in Gebiet der Vorbehaltsflur II. Hierbei handelt es sich um Böden mit einer geringeren Wertigkeit für die Landwirtschaft. Einer Umnutzung des Flurstücks 8400 als Standort einer Photovoltaikanlage stehen wir offen entgegen. 	<p>Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe – obere Raumordnungsbehörde vom 16.05.2024 und des Verbands Region Rhein-Neckar vom 17.05.2024 ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aus nachfolgend genannten Gründen gegeben:</p> <p>Nachdem sich das Vorhabengebiet komplett innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, liegt auf Grundlage der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung eine besondere Eignung vor.</p> <p>Durch die Ausführung der Anlage ist weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung von Grünland möglich. Zudem besteht ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien (§ 2 EEG). Vor diesem Hintergrund ist das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dem Vorhaben nicht entgegenzuhalten.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzzinhalt der Anregungen	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden. 	<p>Im derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik des Verbands Region Rhein-Neckar ist der nördliche Teil der Fläche (10,1 ha) zudem als Vorbehaltsgebiet NOK-VBG052-PV Bestandteil der ersten Offenlage.</p> <p>Im Übrigen können Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB grundsätzlich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.</p>
14	Gemeinde Königheim	<ul style="list-style-type: none"> • Seitens der Gemeinde Königheim werden keine Einwände vorgebracht, sofern gewährleistet ist, dass der Solarpark aus keinem Wohngebäude von Weikerstetten einsehbar ist. 	<p>Die Fläche besitzt eine Ausrichtung nach Nordwesten. Somit ist eine Sichtbarkeit der Anlage aufgrund der topographischen Gegebenheiten von der Ortslage Weikerstetten nicht gegeben.</p>

2. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum: 18.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024
Eingegangene Stellungnahmen: Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

JESTAEDT + Partner



Mainz, den 29.10.2024